

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 25

**Artikel:** Der Dienstvertrag

**Autor:** B.J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579407>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Dienstvertrag,

nach den Vorschlägen des Herrn Prof. Lotmar, Referent für die bezügl. Verhandlungen am schweizerischen Juristentag in Sarnen,  
21./22. September.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

### Kritische Betrachtungen.

B-J. Wenn man das gedruckte Referat des Herrn Prof. Lotmar durchgeht, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Herr Referent nach zwei Hauptrichtungen von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht. Erstens ist der Arbeiter hier nicht überall der schwächere Teil und zweitens sind einheitliche dramatische Bestimmungen praktisch nicht ausführbar auf dem vorliegenden Gebiete, auch volkswirtschaftlich schädlich. Grundlage aller Gesetzgebung muß aber vor allem die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sein, ansonst erreicht man nur theoretische Gebilde, die höchstens akademischen, keinen praktischen Wert haben, ganz abgesehen davon, daß man im demokratischen Staat mit anderen Faktoren bei der Inkraftsetzung zu rechnen hat, als etwa im monarchischen.

Der Herr Referent steht auf dem Standpunkte, es sei eine in alle Details gehende gesetzliche Regelung des Dienstvertrages notwendig und zwar in dem Sinne, daß der Arbeiter — als der schwache und brävere Teil, der sich seine Rechte nicht wahren könne, nach allen Richtungen zu schützen, der starke, rücksichtslose Dienstgebende, als der natürliche Feind der Arbeitssuchenden aber dementsprechend zu behandeln sei. Daher nur Pflichten für den Arbeitgeber, nur Rechte für den andern Teil. Ist nun das Verhältnis im praktischen Leben wirklich so? Gewiß gibt es solche Fälle, aber es gibt auch wieder andere, speziell bei den Gewerben, in denen diese Voraussetzungen durchaus nicht zutreffen. Es ist genugsam bekannt, daß z. B. Meister auf dem Lande, und zwar nicht etwa nur in Dörfern, nur unter Aufwendung ganz besonders günstiger Bedingungen Arbeiter — auch Dienftboten — erhalten, die alle mit kurzen Kündigungsfristen, wenn sie solche überhaupt einhalten, den Staub von den Füßen schütteln, wenn irgend ein kleiner Missstand eintritt, oder es den „Schwachen“ sonst nicht mehr gefällt. Dann geht für den Dienstgebenden die Suche von neuem an. Wie schwer ist es überhaupt heutzutage, zuverlässige Arbeiter zu finden, die Freude am Beruf haben und die Arbeiten in richtiger Weise vollenden, auch wenn der Meister nicht immer dahinter steht und stets fort kontrolliert. Gerade bei Bauarbeiten, Polsterarbeiten u. dgl., wo die nachherige Kontrolle zum Teil unmöglich ist, tritt dieser Missstand so häufig hervor. Zeigt sich dann nachträglich die schlechte Arbeit — für die der ordnungsgemäße Lohn bezahlt wurde — so hat der Meister den Verdruß — und Schaden. Es werden Abzüge gemacht, er muß die Arbeit neu — ohne Extraentschädigung — machen, er wird als Pfuscher verschrien, verliert die Kundenschaft. Wie, wenn nun solche Schädigungen noch gar herbeigeführt werden, um die im Prinzip verhafteten „Brotherren“ zu plagen, von denen alltäglich im „Fachorgan“ zu lesen ist, sie bestehlen den Arbeiter um seine Gesundheit und Arbeitskraft und gegen die man in „zündenden“ Vorträgen den Krieg bis aufs Neuerste von professionsmäßigen Hezern predigt!

Ist „Saison morte“, so geht alles gut, der Meister behält eventuell noch mehr Leute als nötig, setzt Geld zu, in der Hoffnung, in der Saison selbst dann wieder auf seine Rechnung kommen zu können. Den Familienvater will er nicht brotlos werden lassen. Beginnt aber die Arbeit wieder etwas anzuziehen, so werden Forderungen gestellt, die nicht erfüllt werden können;

die vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen bestehen für den Arbeiter nicht; die Arbeit wird sofort niedergelegt, der Streik beginnt mit allen seinen Widerwärtigkeiten. Die Arbeit, der Verdienst geht an andere Orte, ausländische Ware muß massenhaft eingeführt werden, weitere Kreise werden durch die Verdienstlosigkeit in Mitleidenschaft gezogen, der Meister und seine Familienangehörigen, sogar die ihn besuchenden Kunden werden verfolgt, mißhandelt, sie sind ihres Lebens nicht mehr sicher, Arbeitswillige werden mit Gewalt zurückgehalten, in ihren Wohnungen detiniert, eingeschüchtert, kurz von den „schwachen“ Arbeitern wird ein Terrorismus ausgeübt, der seinesgleichen im Rechtsleben sucht. Charakteristisch ist u. a. die Antwort eines Polizisten, der dieses Frühjahr bei tatsächlichen Angriffen auf offener Straße von streikenden Schneidern einem überfallenen Meister den Schutz mit den Worten versagte: „Mir misched eus nüd i de Streik, suscht hätt er ja bei Zweck.“ Die „Streikkomitees“ nehmen für sich das Recht in Anspruch, in Blättern des In- und Auslandes einzelne Firmen mit umwahren Behauptungen zu bejedeln, oder sie wenigstens zu beschimpfen, die Arbeiter und Kunden zu warnen; der „starke“ Meister ist formell oder materiell machtlos, es ist kein Greifbarer, oder nichts formell rechtlich Greifbares vorhanden, — „der „Schwache“ ist in Ausübung seines natürlichen Rechtes begriffen“ — Meister schau zu, wie du allein im „modernen Rechtsstaat“ fertig wirst. Du bist ja der Starke! Dabei muß der Meister Monate lang zum voraus bei Submissionen auf Grund bestimmter Löhne bindende Preiseingaben machen und sich gegen hohe Konventionalstrafen auf genaue Termine verpflichten, innerhalb deren er die Arbeit zu liefern hat.

Ist nun der Meister auch der unabhängige Mann, für den man ihn gern hinstellt, wenn es sich um Lasten für ihn handelt? Was kann er dazu tun, wenn das Publikum à tout prix am Vormittag frisches Brot, am Sonntag frische Blumen, neue Kleider will? Er muß mit seinen Leuten nachts, mit Überzeit oder mit Aushilfe arbeiten. Das rücksichtslose Publikum verlangt am Sonntag nachmittag offene Coiffeur-, Cigarren- und andere Läden — der Meister und seine Familie können den Dienst meist nicht allein tun! Wie soll er dem gewiß einzigen richtigen Grundsatz nachleben, die Arbeit tunlichst über das ganze Jahr zu verteilen, wenn selbst Behörden — vom Publikum gar nicht zu reden — im Frühjahr Fensterläden öffentlicher Gebäude streichen lassen, die den ganzen Winter im Winkel standen und nun, wenn ohnehin für einige Monate viel Arbeit vorliegt, in aller Eile geliefert werden sollen? Wenn Uniformen, die Monate zum voraus, in der morte Saison erstellt werden könnten, im letzten Augenblick, in der haute Saison gemacht werden müssen? Dann müssen eben neue Arbeiter herbeigeholt und nach Vollendung der Arbeiten wieder entlassen werden. Die Behörden bezahlen alsdann ihre Normalpreise, unbekümmert darum, ob der Meister vielleicht mit Überzeit und höheren Löhnen arbeiten lassen mußte und die Arbeit eventuell mit Verlust mache, bloß um den „großen Kunden“ nicht zu beleidigen und es mit dem Herrn Soudso nicht zu verderben und um zu verhüten, auf die schwarze Liste zu kommen.

Wie machtlos ist der einzelne Arbeitgeber, wie wenig können selbst freiwillige Organisationen hier tun! Sobald in einem Berufe von Wohlgesinnten eine für den Beruf und die Arbeiter wohltätige Einrichtung getroffen ist (Werftstattordnung, Lehrlingsordnung, Lohntarif, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Beiträge an Kranken- und andere Kassen u. dgl.), so findet sich meist eine Minderheit unter Meistern und Arbeitern, die ihr Zu-

teresse suchen in der Umgebung dieser für beide Teile, namentlich aber für den Meister lästigen bezw. kostspieligen Beschränkungen. In kurzer Zeit ist dann alles wieder im alten — im wilden Zustand. Nach einigen Jahren wird wieder probiert — mit dem gleichen Resultat. Hier kann aber die Gesetzgebung an sich nicht viel ändern, wir kommen auf das einzige richtige Mittel — die Berufsgenossenschaften — zurück.

Schließen nun die Ansichten des Hrn. Prof. Lotmar nach dem Vorhergesagten weit neben oder über das Ziel hinaus, so muß noch auf den zweiten Punkt aufmerksam gemacht werden, der so leicht außer Betracht gelassen wird, wenn Sozialreformer theoretisch im Arbeiterschutz tätig sind.

Die heutige industriell-gewerbliche, auch die landwirtschaftliche Arbeit steht unter den Bedingungen der internationalen Konkurrenz. Ein Exportland, wie das unsere, ein Land, das sein Brot importieren muß, so wenig Roh- und Hülfsstoffe, keine Kohlen, keinen Seehafen, dagegen hohe Steuern aufweist, dessen Bewohner höhere Kulturbedürfnisse mit Recht kennen, die wiederum höhere Löhne bedingen, ein kleines Land mit etwas mehr als 3 Millionen Einwohnern, somit einem sehr beschränkten Absatz- und Rechtsgebiet, ein solches Land muß mit der Einschränkung der Arbeitstätigkeit und der Belastung der Arbeitgeber vorsichtig sein, wenn es ihm nicht ergehen soll wie den beiden Wilden, die sich so lange um den Besitz zweier goldenen Ohrringe schlugen, bis keiner von ihnen mehr ein Ohr befaßt, an dem sie hätten die Ohrringe tragen können. Die schönsten Gesetze und Zwangsmafregeln nützen uns nichts, wenn wir dem Volke damit den Erwerb entziehen — wenn wir ihm hiedurch schöne Steine statt Brot bieten.

Unsere Produktion kämpft außer mit den oben angeführten Ungleichheiten auch noch mit andern, die unsere Konkurrenzländer nicht oder nicht in dem gleichen Maße kennen. Wo ist in Europa die Haftpflicht so weit ausgedehnt und wo zugleich die Versicherungen ganz auf privaten Boden gestellt wie bei uns? Wo ist die gewiß gerechte Bestimmung betreffend Verbot der Kinderarbeit so weitgehend geordnet als bei uns, wo das „Fabrik“-Gesetz die kleinen Betriebe, welche mit dem Begriff „Fabrik“ gar nicht gedeckt werden können, mit rauher Hand unter Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Einrichtungen u. dgl. stellt, die auf den mannigfachen Kleinbetrieb, den Kundenverkehr in Reparaturarbeiten etc. gar nicht passen? In welchem Lande beschränkt man gesetzlich die Arbeitszeit der erwachsenen Männer? In Europa sonst nirgends. In unseren Nachbarländern wird Tag und Nacht gearbeitet, das Gesetz kümmert sich nicht viel darum. Die Konjunkturen werden in der Saison dort leicht sehr stark ausgenutzt, was bei uns unmöglich ist. Die Theorie sagt, der Arbeiter, welcher nur 10 oder weniger Stunden arbeitet, ist leistungsfähiger, als ein solcher, der 10 bis 16 Stunden arbeiten muß. Gewiß, namentlich da, wo die Körperkraft sehr in Anspruch genommen wird. Allein im Auslande nutzt man infolge der „Freiheit“ die menschliche Kraft eine Zeit lang bis aufs Neuerste aus und, wenn sie nachläßt — so entläßt man sie und nimmt frisches „Material“.

Wir wünschen die alten Zustände keineswegs zurück, allein wir müssen mit der Konkurrenz des Auslandes rechnen, die solche verwerflichen Praktiken mit Kindern, Frauen und Erwachsenen treiben kann und die dem Staate die Fürsorge bei Unglücksfällen überläßt, wo bei uns der einzelne Arbeitgeber aufzukommen hat. Also bei der Ausdehnung der Gesetzgebung stets auch die Konkurrenzfähigkeit

unseres Landes nicht aus dem Auge verlieren, sie bildet auch einen Teil unserer nationalen Selbständigkeit!

Wie denkt sich Herr Prof. Lotmar die Ausdehnung der Bestimmungen betreffend Arbeitsvertrag im Speziellen?

Nur einige Hauptpunkte seien erwähnt, auch fast alle andern sind angriffsberechtigt.

Was heißt z. B., der Arbeitgeber soll den Arbeitenden vor moralischem Schaden bewahren? Was heißt Hungerlohn, der einen Vertrag ungültig machen soll? Welchen praktischen Wert soll eine Bestimmung haben, daß der Meister einen Arbeiter nicht wegschicken darf, weil der Arbeiter sich gegen ihn beklagt hat? Wie will man die intimen Verhältnisse von *Cost und Logis* normieren bei Dienstboten etc.? Etwa wie in einem der Entwürfe zum verworfenen Gewerbegez. für den Kanton Zürich, in welchem stand, daß der Meister verpflichtet sei, wenigstens alle 4 Wochen die Leintücher zu wechseln? Was für einen Wert haben solche Sätze für die Praxis und wie schön würde sich solch ein oder ein ähnlicher Satz im schweizer. Zivilrecht ausnehmen, über das eventuell das ganze Volk abstimmt, ob es einverstanden sei oder nicht? Wie soll der Akkordlohn gesetzlich normiert werden? Etwa so, daß unter allen Umständen der durchschnittliche Taglohn resultieren muß? Das hieße dem Schlendrian Tür und Tor öffnen. Wie würde die Arbeit bei Bauten alsdann gefördert, wo die Meister nicht stets dabei sein können, wo aber der Preis voraus bestimmt ist?

Jeder Abzug, auch der Decimpte soll verboten werden! Welches Mittel hat dann der Meister noch in der Hand, wenn der böswillige Arbeiter keine Kündigung einhält, Material oder Werkzeug beschädigt oder mitnimmt? Die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg heißt so viel als den ohnmächtigen Meister dem starken Arbeiter aussiefern. Selbst Bußen können nicht entbehrt werden, die allerdings nicht zu hoch sein sollen und nicht zu andern als zu Zwecken des Arbeiterswohles verwendet werden sollten.

Und nun die allgemeine Sicherstellung des Lohnes, die Herr Lotmar verlangt. Ist so etwas für alle oder spezielle Dienstnehmenden möglich einzurichten und wie soll das geschehen? Soll Federmain, der Dienstleute beschäftigt, bei Behörden oder Banken einen Spezialkonto errichten müssen und mit Anweisungen seine Löhne zahlen?

Welcher Rechtswirrwarr — ein Stück Faustrecht — würde entstehen, wenn jeder Dienende bei Reichtum des Lohnes sich sofort selbst bezahlt machen könnte, indem er nach Vorschlag Lotmar alles, was ihm vom Meister übertraut ist — also unter Umständen auch das Gut von Drittpersonen — sofort zurück behalten und wohl auch baldigst zu Geld machen könnte? Wer soll da verteilen, abschätzen, wie soll verrechnet werden? Sind nicht gewerbliche Schiedsgerichte mit raschem sachgemäßen Entscheid und Vorzugsrechte für Lohngehalten, wie sie unser Betreibungs- und Konkurrenzgesetz aufstellt, weit rationeller und gerechter?

Es ist ferner nicht verständlich, warum noch weitere Bestimmungen nötig sein sollen, um den Dienenden vor Lohnausfall zu schützen, den er durch Schuld des Arbeitgebers erleidet. Steht er in einem bestimmten Zeitlohnverhältnis, so ist die Entschädigungspflicht des Meisters an diese Zeit und die übliche Kündigungsfrist gebunden; steht der Arbeiter im Akkordlohn, so ist die betreffende Vereinbarung vom Meister einzuhalten. Allerdings verlangt Hr. Prof. Lotmar viel mehr auf S. 48 seines Referates, wo er den Arbeitsherrn geradezu verpflichtet wissen will, in allen Fällen, in denen der Arbeitende ohne seine eigene Schuld entlassen wird, —

Lezterm so lange noch den Lohn zu zahlen, bis er eine andere Arbeit gefunden hat! Diese Forderung gehört nun in das Reich der vollständigen Unmöglichkeit. Die Arbeitslosenfrage wäre scheinbar allerdings hiemit wie auf einen Schlag gelöst, allein wo soll der Arbeitgeber das Vermögen stets hernehmen, um solche Renten auszuwerfen, denn etwas anderes wäre dies nicht. Welcher Arbeiter würde diese Quelle nicht bis zum letzten Tropfen ausnützen, wenn das Gesetz ihm hiezu die volle Berechtigung gäbe? Welch ungeheuerliche Belastung unserer Produktion! Welcher Anziehungspunkt für fremde Arbeiter und namentlich solche Elemente, welche sich diese guten Gelegenheiten zu Nutze machen wollten! Es ist auch ganz unerfindlich, auf welch rechtlicher Basis solche Forderungen erhoben werden könnten. Der Arbeitgeber, welcher mit Einsatz seines eigenen und unter der Verantwortung mit fremdem Vermögen und seiner eigenen Ersparnisse, man möchte sagen, Tag und Nacht keine Ruhe findet, um den harten Konkurrenzkampf durchzukämpfen, der Meister, der oft ein viel mühsameres, sorgenvoller Leben führt, als seine Arbeiter; der Prinzipal, der stetsfort bestrebt sein muß, für wenige oder viele Arbeiter und deren Familien Arbeit, somit Brot zu schaffen, dem Lande also große Dienste leistet, dem will Herr Prof. Lotmar zum Danke auch noch solch unerhörte Lasten auflegen! Warum soll der Arbeitgeber z. B. gestraft werden, wenn er keine Arbeit mehr hat, um alle Arbeiter beschäftigen zu können und deshalb — ohne Schuld der Arbeiter — dennoch Entlassungen vornehmen muß?

Dazu soll auch noch ein eigenes eidgen. Spezialgesetz als Strafnovelle geschaffen werden, da im Zivilrecht diesbezüglich nicht genügend vorgesorgt werden könnte! Der Arbeiterfachverein soll klageberechtigt sein. Dann hätten wir, nach dem Volksmunde zu reden, überall das reinste „Herrenfressen“ mit all seinen widerlichen Begleiterscheinungen des zügellosen Klassenhasses. Ein gütiges Geschick bewahre unser Land vor solchem Zivilrecht!

Bedürfen wir der weitergehenden einheitlichen eidgen. Bestimmungen im Zivilrecht über den Dienstvertrag für Dienstboten, landwirtschaftliche, industrielle, kaufmännische, gewerbliche Kreise und ist es möglich, solche aufzustellen?

Zweifellos hat man den Dienstvertrag im Obligationenrecht deswegen in so allgemeiner Fassung behandelt, weil man sich der großen Schwierigkeiten bewußt war, die einer detaillierten Regelung im Wege standen. Wie soll das auch anders sein? Die oben angeführten großen Erwerbsbranchen haben jetzt nach Beruf und Spezialität so himmelweit von einander abweichende Verhältnisse, die eben speziell für sie passen, daß eine Vereinheitlichung dieser heterogenen Bedürfnisse nicht nur unmöglich, sondern auch geradezu als Unglück bezeichnet werden müßte, wenn man hier mit Gewalt vorgehen wollte.

Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter sind so gesucht, daß die Dienstgebenden sie mit aller Vorsicht behandeln müssen. Grelle Nebelstände, die durch den Dienstvertrag geordnet werden könnten, sind wohl kaum vorhanden. In beiden Kreisen fällt die Festsetzung der Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Überzeit, Akkordarbeit, die Entschädigungspflicht für abgenutzte Werkzeuge, wohl nicht in Betracht. Mit allgemeinen Phrasen, wie „Der Dienstgebende ist zur humanen Behandlung verpflichtet“ oder „Wo Kraft und Logik verabreicht wird, sollen dieselben genügend sein“, „Vor Überanstrengung ist zu schützen“, ist nichts getan.

Was nun die andern Kreise betrifft, so ist gewiß eine Ordnung am Platze, aber nicht durch das Zivilrecht. Jede der großen Gruppen — Industrie, Handel, Gewerbe — haben, wie angedeutet, ihre besondern, ganz von einander abweichenden, eingelebten, dem Berufe entsprechenden Dienstvertragsabkommen. Innerhalb der einzelnen Gruppen — soweit Gewerbe und Industrie in Betracht fallen — haben sich wiederum mancherlei „Rechte“ eingelebt, die zum großen Teil auf Vereinbarungen zwischen Meistern und Arbeitern beruhen und durch die Verbandsorganisationen bestimmt wurden. Hier liegt nun die Wurzel für die rationelle Gestaltung des Dienstvertrages. Man stelle durch eine allgemeine Gesetzesbestimmung den Satz auf, daß die durch eine Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten Usancen, nach Kontrolle durch die zustehenden Behörden, rechtsverbindlich für den ganzen Beruf oder für einzelne Landesteile sind. Spezielle Ausführungsbestimmungen, auf die hier nicht näher einzutreten ist, hätten zu folgen. Gehen nicht gewerbliche Schiedsgerichte ebenfalls von diesem allein vernünftigen Standpunkte aus? Sie entscheiden für die einzelnen Berufsarten je nach den „Usancen“, die vorher aufgestellt bzw. präzisiert sind.

Berüsse man doch nie, daß das Recht nicht Selbstzweck sondern nur Mittel zum Zweck ist. Es soll nicht zerstören, um Einheitlichkeit zu schaffen, da wo sie nicht möglich und auch gar nicht notwendig ist.

Auch Herr Professor Lotmar will die vereinbarten Lohn tarife obligat erklären wissen; warum aber nur diese und nicht auch die andern mannigfachen Vereinbarungen, die das Dienstvertragsverhältnis berühren?

Diese Lösung entspricht aber nicht nur den Forderungen der Praxis, sie würde u. a. auch noch manch andere Gesundung in unserm wilden Erwerbsleben herbeiführen, sondern sie lehnt sich auch an unsere demokratischen Verhältnisse der Selbstregierung unter allgemeiner Kontrolle an.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Alleliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

**P**olumotiv-Remise und Bureau-, Wohn- und Badegebäude in St. Gallen. A. Locomotiv-Remise. Die Maurerarbeit an Uitpold Kottmann u. Cie., Basel; Spenglerarbeit an Gasser, Spengler in St. Gallen; Holz zementbedachung an Brändli u. Cie. in Horgen; Glasarbeit an Seeger-Metmann, Fensterfabrik, St. Gallen; Schlosserarbeit an Wilhelm Fehrlin und Meister, Spengler, St. Gallen; Malerarbeit an Alb. Schütz, Malermeister, St. Gallen. B. Bureau-, Wohn- und Badegebäude. Maurerarbeit an W. Heene, Architekt, St. Gallen; Steinmalerarbeit an J. Mattes, Steinmaler, St. Margrethen; Zimmerarbeit an Baum u. Cie., Baugeschäft, Zürich-Seefeld; Spenglerarbeit an Robert Zellweger, Glaschner, St. Gallen; Holz zementbedachung an Brändli u. Cie., Horgen; Eisenlieferung an Gutzknecht u. Cie., St. Gallen; die Kalksteinsockelleiterung an Cueni, Steinbruchbesitzer in Möschlen.

**N**eubau des St. Galler Gadwerks im Nied bei Goldach. Die Erdarbeiten an Bischofberger, Zementer, Rorschach.

**D**ie Erstellung des Maschinenhauses für das Elektrizitätswerk Buchs, das in die Nähe von Altendorf zu stehen kommt, wurde an die Baufirma J. Kräfli in Ammoo vergeben.

**K**rankenhausbau Gais. Der ganze Bau an Gebrüder Dertle, St. Gallen.

**R**emise mit 2 Wohnungen und Schlauchtöpfner in Gofau (St. Gallen). Sämtliche Arbeiten an Joh. Ant. Ochsner, Baumeister in Gofau.

**N**eubau der Kreditanstalt in Grabs. Die Erd-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten an Gebrüder Gantenbein, Baumeister, Werdenberg; Steinmalerarbeit an Joh. Betsch, Grabs, und E. Bärlocher, Stad; I-Balkenlieferung an Gutzknecht u. Co., St. Gallen.

**L**ieferung sämtlicher I-Balken für einen Neubau in Flanz an die Firma Coraj u. Braun, Eisenhandlung, Chur; die Eisenäulen an Küng u. Co., Gießerei, Chur.

**B**erlegung und Einholung des Dorfbaches in Unter-Illnau. Sämtliche Arbeiten und Lieferungen von Röhren z. an Kaspar Frei in Dietikon.